

Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte

1. Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze für alle Beamtinnen und Beamten wird durch das Landesbeamtengesetz (LBG §§ 31 - 41) festgesetzt.

Beamtinnen und Beamte der Jahrgänge **1964 und jünger treten am Ende** des Monats, in dem das **67. Lebensjahr** vollendet wird, in den Ruhestand.

Für Beamtinnen und Beamte der Jahrgänge **1947 bis 1963 gilt eine Übergangsregelung.**

Hier die zurzeit noch relevanten Jahrgänge:

Jahrgang	Regelaltersgrenze
1958	66
1959	66 + 2 Monate
1960	66 + 4 Monate
1961	66 + 6 Monate
1962	66 + 8 Monate
1963	66 + 10 Monate
1964	67

2. Lehrer*innenaltersgrenze

Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt die Lehreraltersgrenze. Sie treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze in den Ruhestand.

Beispiel:

Geburtsdatum	15.06.1960
Vollendung des 65. Lebensjahres	14.06.2025
Regelaltersgrenze	31.10.2026 (66 + 4 M.)
Lehrer*innenaltersgrenze	31.01.2027

3. Antragsaltersgrenze

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter/eine Beamtin auf seinen/ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden:

- frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres,
- danach zu jedem Schuljahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze,
- als schwerbehinderter Mensch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Aus dienstlichen Gründen kann bei Lehrkräften die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden (§ 33 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes). Seit 2023 wird das von den Schulbehörden in der Regel so praktiziert.

Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung können auch im laufenden Halbjahr gehen. Es ist zu beachten, dass ein Versorgungsabschlag berechnet wird, wenn sie vor Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand gehen.

Für die Zurruesetzung mit der Antragsaltersgrenze genügt ein formloser schriftlicher Antrag ca. 3-6 Monate vorher an die Bezirksregierung auf dem Dienstweg.

Das Ruhegehalt vermindert sich um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den der Beamte/die Beamtin vor Erreichen der **Regelaltersgrenze** in den Ruhestand versetzt wird.

Dieser Versorgungsabschlag kann maximal 14,4% betragen.

Tipp:

Weitere Infos unter www.lbv.nrw.de